

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2018

BV0104/2017

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8], i.V.m. §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) wird vom Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 06.12.2017 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonntagen und Feiertagen in der Stadt Hennigsdorf

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2018 im gesamten Stadtgebiet anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- 04.03.2018 → im Rahmen des ~~A~~Tag des Sports
- 27.05.2018 → im Rahmen des Kunsthandwerkermarktes im Zentrum
- 26.08.2018 → im Rahmen des HavelSpektakels
- 07.10.2018 → im Rahmen des Erntedankfestes
- 09.12.2018 → im Rahmen des Weihnachtsmarktes der Stadt

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31.12.2018 begrenzt.

(3) Die verkaufsoffenen Tage anlässlich besonderer Ereignisse sind jährlich neu festzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 07.12.2017

Schulz
Bürgermeister